

Bremische Bürgerschaft

Landtag

20. Wahlperiode

Anfragen und Antworten in der Fragestunde zur 8. Sitzung der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) am 27. Februar 2020

Anfrage 1: Bremer Wasserkraftwerk – Treibgut bleibt, Fische sterben? Anfrage der Abgeordneten Prof. Dr. Hilz, Frau Wischhusen und Fraktion der FDP vom 23. Januar 2020

Wir fragen den Senat:

1. Wie viel Prozent der Fische, die in den vergangenen fünf Jahren das Wasserkraftwerk in Bremen passiert haben, sind jeweils durch das Wasserkraftwerk nicht verletzt, verletzt und getötet worden?
2. Inwieweit ist es aus Sicht des Senats auf Grund einer Fehlkonstruktion des Fischschutzsystems möglich, dass zu bestimmten Zeiten, beispielsweise Abwanderung der Aale, deutlich mehr als die Hälfte der Fische, die das Wasserkraftwerk passieren, sterben?
3. Inwieweit ist es zu rechtfertigen, dass das Wasserkraftwerk weder Treibgut herausfiltert, noch die Fische ausreichend schützt und inwieweit sieht der Senat Handlungsbedarf?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Es ist nicht möglich, alle durch das Kraftwerk abwandernden Fische zu ermitteln. Daher können hier nur die vorliegenden Ergebnisse dargestellt werden. Danach sind jedes Jahr etwa 40 absteigende Blankaale, welche die Bypasseinrichtungen am Rechen passiert haben, im Sammelraum gefangen worden. Davon waren ein bis zwei Aale tot oder verletzt. Aus der Turbinenpassage wurden jeweils weniger als zehn Blankaale gefangen, von denen in einem Jahr ein Aal tot sowie ein Aal verletzt war.

Im Sammelraum befanden sich außerdem eine unverletzte Barbe sowie einzelne Flussbarsche und Rotaugen, die wegen ihrer geringen Größe durch die Strömungsverhältnisse am Fangrechen im Sammelraum verletzt wurden. Im Turbinenauslauf wurden ebenfalls eine sehr geringe Anzahl durch den starken Strömungsdruck im Fangnetz getötete Flussbarsche, Rotaugen, Schwarzmundgrundeln, junge Kaulbarsche und Ukelei gefangen.

Zu Frage 2:

Die Ergebnisse der Abstiegsuntersuchungen führen nicht zu der Schlussfolgerung, dass während der Aalabwanderung mehr als die Hälfte der Fische getötet werden. Die Untersuchungen zeigen eine sehr geringe Schädigungsrate und ein Funktionieren der Abstiegseinrichtungen.

Zu Frage 3:

Der Senat sieht in Bezug auf den Fischabstieg keinen Handlungsbedarf, da die Fischschutzeinrichtungen funktionieren und die Entnahme von Treibgut nicht Ziel und Zweck der Wasserkraftanlage ist.

Anfrage 2: Unternimmt Bremen genug gegen Wohnungseinbrüche?

Anfrage der Abgeordneten Frau Bergmann, Frau Wischhusen und Fraktion der FDP

vom 23. Januar 2020

Wir fragen den Senat:

1. Welche Ursachen macht der Senat dafür aus, dass Bremen im Jahr 2018 das Bundesland mit den meisten Wohnungseinbruchsdiebstählen pro 100 000 Einwohner war?
2. Wie bewertet der Senat die Tatsache, dass Bremen im Jahr 2018 die niedrigste Aufklärungsquote aller Bundesländer bei Wohnungseinbruchsdiebstählen hatte und welche Ursachen sieht er hierfür, zum Vergleich: Bremen 7,2 Prozent; Bundesdurchschnitt 18,1 Prozent und Niedersachsen 24,9 Prozent?
3. Welche Maßnahmen wurden und werden ergriffen, um die Aufklärungsquote bei Wohnungseinbruchsdiebstählen zu erhöhen?

Antwort des Senats

Zu den Fragen 1 und 2:

Für eine Beurteilung der Kriminalitätsentwicklung in Bremen ist eine vergleichende Betrachtung der Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik des Zweistädtestaates Bremen mit denen der Flächenstaaten nicht geeignet. Ein Vergleich mit Berlin, Bremen und Hamburg auf der Grundlage der Kriminalitätshäufigkeitszahlen weist regelmäßig eine höhere Belastung als in den Flächenstaaten aus. Dies gilt auch für die niedrigere Aufklärungsquote. Für das Jahr 2018 ergab sich für Berlin eine Aufklärungsquote von 8,9 Prozent, für Bremen von 7,6 Prozent und für Hamburg von 8,5 Prozent.

Ursächlich für die höheren Fallzahlen und auch für die niedrigere Aufklärungsquote sind die günstigeren Tatgelegenheitsstrukturen und die geringere soziale Kontrolle in Großstädten.

Seit dem Höchststand im Jahr 2014 sinken die Fallzahlen zum Wohnungseinbruch aber in Bremen wie auch bundesweit stetig.

Zu Frage 3:

Die Verfolgung und Verhinderung von Wohnungseinbruchsdiebstählen bildet bei der Polizei Bremen sowohl im repressiven als auch im präventiven Bereich einen Schwerpunkt. Die Kriminalpolizei hat im Zuge der Reform „Polizei 2.600“ ein auf die Bearbeitung von Wohnungseinbrüchen spezialisiertes Kommissariat geschaffen. Zudem wird jährlich von November bis März eine besondere Aufbauorganisation mit einer Ermittlungsgruppe zur Bekämpfung dieses Kriminalitätsphänomens eingerichtet, um konzentrierte operative Maßnahmen durchzuführen. In Bremerhaven erfolgen brennpunktorientiert operative Maßnahmen mit zivilen Kräften um die Aufklärungsquote und mit uniformierten Kräften um den Kontrolldruck zu erhöhen.

Das Präventionsprojekt „künstliche DNA“ hat in Bremen mittlerweile circa 8 000 Haushalte erreicht, überwiegend in sogenannten KDNA-Anwohnerinitiativen. Hier versorgen sich ganze Straßenzüge mit den KDNA-Kits, um ihre Wertgegenstände zu markieren. Der Großteil der Initiativen befindet sich in Bremen Nord. Zurzeit kommt es zu einer deutlichen Zunahme von KDNA-Initiativen im Bremer Osten.

Zur Bekämpfung von Einbruchskriminalität durch überregional agierende Täter wurde gemeinsam mit der Polizeidirektion Oldenburg die Gemeinsame Ermittlungsgruppe

Bremen-Oldenburg eingerichtet. Eine weitere gemeinsame Ermittlungsgruppe hat die Ortspolizeibehörde Bremerhaven mit der Polizeiinspektion Cuxhaven gebildet. Aufgrund des zunehmenden Anteils überregional und international agierender Täter werden insbesondere in den Monaten der dunklen Jahreszeit zusammen mit den norddeutschen Bundesländern Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern länderübergreifende Aktivitäten und Initiativen zur Bekämpfung des Wohnungseinbruchdiebstahls durchgeführt.

Die Ergebnisse des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen zum Thema Wohnungseinbruch in Großstädten, unter anderem auch Bremerhaven, zeigen die besondere Bedeutung von präventiven Maßnahmen, unter anderem auch beim technischen Einbruchschutz.

Vor diesem Hintergrund beteiligt sich Bremen an der im Bundesprogramm „Polizeiliche Kriminalprävention“ entwickelten Initiative „K-Einbruch“. Diese enthält diverse Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, zum Beispiel einen jährlichen Tag des Einbruchschutzes sowie die finanzielle Förderung von Maßnahmen des technischen Einbruchschutzes durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau.

**Anfrage 3: Hochwasserschutz am Zoo am Meer in Bremerhaven
Anfrage der Abgeordneten Prof. Dr. Hilz, Dr. Buhlert, Frau Wischhusen und
Fraktion der FDP
vom 23. Januar 2020**

Wir fragen den Senat:

1. Entspricht der Hochwasserschutz am Zoo am Meer den gestiegenen Anforderungen?
2. Welche Gefahren und Risiken sieht der Senat für den Zoo am Meer bezüglich eines Hochwassers und den gestiegenen Anforderungen?
3. Wann erwartet der Senat, dass der Hochwasserschutz für den Zoo am Meer angepasst wird und welche Vorsorge und Schutzmaßnahmen werden wann getroffen?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Der Hochwasserschutz für den Zoo am Meer entspricht nicht den gestiegenen Anforderungen. Gemäß den Vorgaben des Generalplans Küstenschutz Teil 1, GPK I, sind Fehlhöhen von rund zwei Meter vorhanden.

Auf der Grundlage des GPK I beträgt der aktuell zu berücksichtigende Bemessungswasserstand für die Stadt Bremerhaven + 6,62 m Normalhöhennull, NHN. Eine ausreichende Hochwasserschutzhöhe ergibt sich aus dem Bemessungswasserstand plus der Wellenaufbauhöhe. Aufgrund der exponierten Lage des Zoos am Meer ist mit Wellenaufbauhöhen von etwa zwei Metern zu rechnen, sodass sich eine erforderliche Gesamthöhe von rund + 8,60 m NHN ergibt.

Zu Frage 2:

Bei außergewöhnlich schweren Sturmfluten kann aufgrund der exponierten Lage des Zoos am Meer eine Überströmung oder Beschädigung der Objektschutzwand zukünftig ohne Ertüchtigung oder Anpassung nicht vollständig ausgeschlossen werden. Eine Beschädigung oder ein Überströmen der Hochwasserschutzwand hätte erhebliche Risiken gerade auch für die Tiere des Zoos zur Folge.

Zu Frage 3:

Der Zoo am Meer befindet sich im Eigentum der Städtischen Grundstücksgesellschaft Bremerhaven mbH, STÄGRUND. Die Unterhaltung und somit die Vorsorge des Hochwasserschutzes sind Aufgaben dieser Gesellschaft.

Ob seitens der STÄGRUND eine Erhöhung der Objektschutzwand oder eine Erweiterung des Zoos am Meer und damit verbunden der Neubau einer Objektschutzwand entsprechend den gestiegenen Anforderungen vorgesehen ist, ist dem Senat nicht bekannt.

Der Senat erarbeitet derzeit die sogenannte „Hochwasserschutzgebietsverordnung für die Weser in Bremerhaven“.

Diese Verordnung regelt zukünftig die Nutzung der außendeichs liegenden überschwemmungsgefährdeten Gebiete, zu denen der Zoo am Meer auch gehören wird. Zur Minimierung der bestehenden Risiken sind Gespräche mit dem Eigentümer und dem Betreiber des Zoos am Meer geplant.

Anfrage 4: Studiengang Palliative Care

Anfrage der Abgeordneten Frau Brünjes, Frau Reimers-Bruns, Güngör und Fraktion der SPD

vom 23. Januar 2020

Wir fragen den Senat:

1. Welche Bedeutung hat aus Sicht des Senats der weiterbildende Masterstudiengang „Palliative Care“ für die Versorgung schwerstkranker und sterbender Menschen im Bundesland Bremen?

2. Welche Konsequenzen hätte aus Sicht des Senats eine etwaige Einstellung dieses Studiengangs?

3. Welche Möglichkeiten sieht der Senat, das Studienangebot im Rahmen des geplanten Gesundheitscampus fortzuführen?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Der berufsbegleitende Masterstudiengang „Palliative Care“ leistet einen wertvollen Beitrag zur Qualifikation von Health Care Professionals, die hospizlich-palliative Kompetenzen auf wissenschaftlichem Niveau erwerben möchten. Aufgrund des demografischen Wandels und der zunehmend älter werdenden Bevölkerung steigt der Bedarf an Pflegekräften in der Palliativversorgung.

Der Studiengang wird seit 2014 von der Universität Bremen angeboten. Er qualifiziert in einer Regelstudienzeit von drei Jahren im Umfang von 120 Credit Points für die professionelle Betreuung und Unterstützung schwerstkranker und sterbender Menschen. In den drei bisherigen Durchgängen haben sich jeweils zehn bis zwölf Studierende im Studiengang immatrikuliert.

Zu Frage 2:

Wenn der Studiengang an der Universität Bremen nicht fortgeführt wird, sind Alternativen zu prüfen, um die entsprechenden Qualifikationen auch zukünftig in der Region bereitzustellen.

Die Akkreditierung des Studiengangs „Palliative Care“ ist derzeit bis zum 30. September 2020 befristet. Vor einer erneuten Zulassung von Studierenden müsste die Akkreditierung nach den Vorgaben des bremischen Hochschulgesetzes erneuert werden. Das Fachgebiet Palliative Care ist nicht als eigenständiges Fachgebiet im Hochschulentwicklungsplan der Universität Bremen ausgewiesen und unter den derzeitigen Voraussetzungen nicht akkreditierungsfähig.

Neben dem Studiengang wird auch bisher schon eine Fortbildung „Palliative Care“ im Land Bremen angeboten, die von der Deutschen Gesellschaft für Palliativmedizin anerkannt ist und mit einem Zertifikat abschließt.

Die Fortbildung umfasst vier Module mit insgesamt 172 Stunden und schließt mit einer Abschlussarbeit sowie einer mündlichen Prüfung ab.

Darüber hinaus ist ein Modul „Palliative Care“ in der pflegerischen Weiterbildung Onkologie im Umfang von 160 Stunden integriert.

Zu Frage 3:

Der Senat verfolgt das Ziel, die Palliativ- und Hospizarbeit im Land Bremen zu stärken. Hierzu sind vielfältige Maßnahmen in unterschiedlichen Politikfeldern notwendig. Zur Fachkräftesicherung und Fachkräftebindung in der Region will der Senat den Aufbau eines integrierten Gesundheitscampus vorantreiben. Wie im Wissenschaftsplan 2025 vorgesehen, baut die Hochschule Bremen ihr fachliches Profil in den Gesundheitswissenschaften aus. In diesem Zusammenhang werden auch fachliche Kompetenzen im Bereich Palliative Care aufgebaut. Die Hochschule hat eine Machbarkeitsprüfung für ein Weiterbildungsangebot im Bereich Palliative Care eingeleitet, das zeitnah an der Hochschule Bremen eingerichtet werden soll.

Anfrage 5: Kampf gegen Kindesmissbrauch im Netz – Wie gut ist Bremen auf die Gesetzesänderungen des Bundes (Bundestags-Drucksache: 19/13836) vorbereitet?

Anfrage der Abgeordneten Frau Bergmann, Frau Wischhusen und Fraktion der FDP

vom 24. Januar 2020

Wir fragen den Senat:

1. Welche Wege zur Ausgestaltung der neuen Möglichkeiten sieht Bremen für sich?
2. In welchem Stadium ist eine entsprechende Konzeptplanung?
3. Was wird bereits konkret angegangen oder umgesetzt, zum Beispiel werden bereits Bilddateien mit Hilfe von Computern generiert?

Antwort des Senats

Zu den Fragen 1 bis 3:

Durch die beabsichtigten Änderungen der Paragraphen 176 und 184b des Strafgesetzbuches und § 110d der Strafprozessordnung, die im Bundesrat von Bremen unterstützt wurden, wird die Möglichkeit geschaffen, das sogenannte Cybergrooming auch dann schon unter Strafe zu stellen, wenn der Täter gar nicht mit einem Kind, sondern unbemerkt mit einem verdeckt ermittelnden Beamten interagiert. Das Bundesratsverfahren ist abgeschlossen, der Bundesrat hat die Änderungen im Strafgesetzbuch am 14. Februar 2020 im zweiten Durchgang beschlossen.

Zusätzlich werden die Strafverfolgungsbehörden in die Lage versetzt, sich mit computergenerierten Bild- und Tonaufnahmen, die den sexuellen Missbrauch von Kindern zum Inhalt haben, den Zugang zu einschlägigen Foren zu verschaffen. Diese sogenannte Keuschheitsprobe gelingt in der Regel nur über den Austausch einschlägigen Bildmaterials. Bislang war diese Möglichkeit grundsätzlich ausgeschlossen, weil sich die Beamten bei der Präsentation solchen Materials selbst strafbar gemacht hätten.

Aufgrund des nicht ortsgebundenen Charakters der Tathandlungen im Internet favorisieren die Polizei Bremen, die Ortspolizeibehörde Bremerhaven und die meisten Länder eine Zentralisierung der Ermittlungen zum Beispiel durch das BKA. Bis zur Klärung

dieser Frage wird bei einem entsprechenden Bedarf auf durch das BKA künstlich erzeugte Bildaufnahmen zurückgegriffen. Diese Unterstützungsleistung des BKA hat sich bewährt und soll auch weiterhin genutzt werden.

**Anfrage 6: Abstandsregelung für Windkraftanlagen
Anfrage der Abgeordneten Raschen, Michalik, Röwekamp und Fraktion der CDU
vom 28. Januar 2020**

Wir fragen den Senat:

1. Aus welchen Gründen ist der Senat gegen die Mindestabstandsregelung der Bundesregierung für Windkraftanlagen?
2. Wie bewertet der Senat in dem Zusammenhang die Öffnungsklausel, die den Ländern und Kommunen eigene Abstandsregelungen zubilligt?
3. Welche konkreten Abstandsregelungen verfolgt der Senat bei zukünftigen Neubaulprojekten von Windkraftanlagen?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Nach der Studie des Umweltbundesamtes „Auswirkungen von Mindestabständen zwischen Windenergieanlagen und Siedlungen“ vom März 2019, führt ein pauschaler Mindestabstand von 1 000 Meter zu Wohnnutzungen, je nach Ausgestaltung, bundesweit zu einer Reduzierung des Flächenpotentials für Windenergieanlagen von circa 20 bis 50 Prozent. Damit würde der für die Energiewende dringend erforderliche Ausbau der Windenergienutzung stark begrenzt, wenn nicht sogar ausgeschlossen. Die Ziele für den Ausbau der erneuerbaren Energien in Deutschland wären mit einer solchen Regelung ebenso stark gefährdet, wie die Einhaltung der völkerrechtlichen Verpflichtungen durch den Pariser Klimavertrag. Dies betrachtet der Senat mit großer Sorge. Die derzeitige Stagnation beim Ausbau der Windenergie führt schon jetzt zu erheblichen Belastungen bei den Betrieben der Windbranche in Deutschland und so auch in Bremen.

Zu Frage 2:

Eine Länderöffnungsklausel, nach der die Länder berechtigt wären, von den bundesweit festgelegten Mindestabständen durch Landesgesetz abzuweichen, ist nach Auffassung des Senats nicht geeignet, den dargestellten negativen Effekten einer Mindestabstandsregelung von 1 000 Meter zu Wohnnutzungen entgegenzuwirken. Ein geringerer Abstand nach Landesrecht wäre nur schwer zu vermitteln und würde die Akzeptanz des Windenergieausbaus belasten.

Zu Frage 3:

Für zukünftige Windenergieprojekte ergeben sich die einzuhaltenden Abstände für die Städte Bremen und Bremerhaven derzeit aus den von den jeweiligen Stadtparlamenten beschlossenen Flächennutzungsplänen sowie der Anwendung des einschlägigen Fachrechts. Soweit Neubauprojekte im Außenbereich über die derzeit ausgewiesenen Flächen hinaus realisiert werden sollen, ist über die erforderlichen Abstände im Rahmen des Bauleitplanverfahrens durch die Stadtparlamente zu entscheiden.

**Anfrage 7: Öffentlichkeitsarbeit des Landesamtes für Verfassungsschutz
Anfrage des Abgeordneten Timke (BIW)
vom 29. Januar 2020**

Ich frage den Senat:

1. Warum sind in der Rubrik „Öffentlichkeitsarbeit“ auf der Internetseite des Landesamtes für Verfassungsschutz Bremen, LfV, nur die Phänomenbereiche Rechtsextremismus und Islamismus, nicht aber auch der Linksextremismus aufgeführt?
2. Wie viele öffentliche Veranstaltungen zum Thema Extremismus hat das LfV in den Jahren 2018 bis 2020 durchgeführt und wie viele Veranstaltungen dieser Art sind für 2020 noch geplant? Bitte die Zahl der Veranstaltungen differenziert nach Rechtsextremismus, Linksextremismus und Islamismus ausweisen.
3. Wie viele Mitarbeiter im Landesamt für Verfassungsschutz Bremen sind aktuell, Stand 31. Januar 2020, mit den Phänomenbereichen Rechtsextremismus, Linksextremismus und Islamismus jeweils betraut?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Die Internetseite des Landesamtes für Verfassungsschutz wurde in den letzten Monaten umfassend überarbeitet. Die Startseite und Menüführung haben sich grundlegend verändert. Unter dem Menüpunkt Extremismus werden alle Phänomenbereiche gleichermaßen abgebildet.

Die seit Jahren andauernden extremistisch-terroristischen Bedrohungslagen des Islamismus und Rechtsextremismus sind jedoch ein besonderer Schwerpunkt in der Arbeit des Landesamtes für Verfassungsschutz. Dies bildete der vorherige Internetauftritt entsprechend ab.

Andere Themenfelder wurden und werden in der Öffentlichkeitsarbeit jedoch nicht vernachlässigt.

Zu Frage 2:

Der Verfassungsschutz hatte im Jahr 2018 zu einer öffentlichen Veranstaltung zum Thema „Gewaltorientierter Extremismus“ eingeladen. In diesem Jahr ist bislang eine öffentliche Veranstaltung im Rahmen der Ausstellung „Gemeinsam gegen Rechtsextremismus“ geplant.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben darüber hinaus in einer Vielzahl von Fällen auf Einladung Dritter ihre Expertise durch Vorträge und Schulungen dort eingebracht. Eine Statistik darüber wird nicht geführt, es handelt sich um circa 80 Veranstaltungen dieser Art.

Zu Frage 3:

Die entsprechenden Informationen unterliegen der Geheimhaltung. Über die personelle Ausstattung des Landesamtes für Verfassungsschutz für die einzelnen Phänomenbereiche wird in der Parlamentarischen Kontrollkommission regelmäßig berichtet.

Anfrage 8: Finanzierung des Landesmindestlohns bei Arbeitsförderungsmaßnahmen

Anfrage der Abgeordneten Tebje, Frau Leonidakis, Janßen und Fraktion DIE LINKE

vom 29. Januar 2020

Wir fragen den Senat:

1. Welche Probleme ergeben sich aus der aktuellen Rechtslage zur Finanzierung öffentlich geförderter sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung im Land Bremen?
2. Mit welchen Maßnahmen setzt sich der Senat für eine kostendeckende Ausfinanzierung durch die Bundesagentur für Arbeit ein?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Problematisch ist, dass die aktuelle Regelung in § 16i SGB II eine Förderung der Beschäftigung langzeitarbeitsloser Menschen in Höhe eines landesgesetzlichen Mindestlohns nicht zulässt. Bemessungsgrundlage ist der allgemeine Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz des Bundes.

Eine Förderung in Höhe des tatsächlichen Arbeitsentgelts ist nach aktueller Rechtslage nur bei Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern möglich, die durch oder aufgrund eines Tarifvertrages oder nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen zur Zahlung eines über dem allgemeinen Mindestlohn liegenden Entgeltes verpflichtet sind.

Aus der Differenz zwischen Bundes- und Landesmindestlohn entsteht eine Förderlücke, die bremische Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die Langzeitarbeitslose beschäftigen möchten und zur Zahlung eines landesgesetzlich geregelten Mindestlohns verpflichtet sind, grundsätzlich selbst finanzieren müssen. Im Falle der Beschäftigungsträger wird diese Lücke vom Land finanziert. Dem Land entstehen dadurch hohe Kosten. Die Alternative wäre, dass keine Beschäftigung entsteht.

Zu Frage 2:

Der Senat hat eine Initiative zur Änderung des § 16i SGB II in den Bundesrat eingebracht, um den Jobcentern eine Förderung auf Basis eines landesgesetzlichen Mindestlohns zu ermöglichen. Der Etat der Jobcenter ist dafür ausreichend.

Anfrage 9: Mietkostenübernahme im Land Bremen

Anfrage der Abgeordneten Frau Leonidakis und Fraktion DIE LINKE

vom 30. Januar 2020

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Berechtigte im Land Bremen erhielten zum Stichtag 31. Dezember 2019 wegen zu hoher Mietkosten nicht die vollen Kosten der Unterkunft und Heizung erstattet? Bitte getrennt nach Stadtgemeinden aufgeschlüsselt, Rechtskreis SGB II, SGB XII und AsylbLG ausweisen.
2. In wie vielen dieser Fälle sind Menschen betroffen, die in Wohngemeinschaften leben?
3. In wie vielen Fällen wurde im vergangenen Jahr Widerspruch oder Klage gegen die Bescheide eingelegt, wenn die Miete nicht voller Höhe anerkannt wurde?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Für den Rechtskreis des SGB II können die Daten nur auf der Ebene der Bedarfsgemeinschaften und nicht auf der Ebene der Leistungsberechtigten ausgewertet werden. Die gewünschten Zahlen aus allen drei Rechtskreisen zum 31. Dezember 2019 liegen zudem noch nicht vor. Hier ausgewiesen werden daher Zahlen für September 2019. Sie beziehen sich auf Bedarfsgemeinschaften mit laufenden Mietzahlungen.

Im Rechtskreis des SGB II erhielten in der Stadt Bremen 3 151 Bedarfsgemeinschaften geringere als die tatsächlichen Kosten der Unterkunft. In der Stadtgemeinde Bremerhaven waren es 1 902 Bedarfsgemeinschaften.

Die Übernahme von geringeren als den tatsächlichen Kosten hat verschiedene Ursachen. Ursache kann die Überschreitung der Richtwerte sein, aber auch der Umstand, dass entweder nicht alle Haushaltsmitglieder Leistungsbezieher sind oder einzelne Räume untervermietet werden. Eine statistische Differenzierung solcher Ursachen liegt nicht vor.

Im Rechtskreis des SGB XII erhielten in der Stadt Bremen 255 Bedarfsgemeinschaften geringere als die tatsächlichen Kosten der Unterkunft, das entspricht einem Anteil von 2,23 Prozent. In der Stadtgemeinde Bremerhaven waren es 45 Fälle, was einem Anteil von 1,6 Prozent entspricht.

Im Rechtskreis des Asylbewerberleistungsgesetzes erhielten in der Stadt Bremen 14 Bedarfsgemeinschaften geringere als die tatsächlichen Kosten der Unterkunft, das entspricht einem Anteil von 1,39 Prozent. In der Stadtgemeinde Bremerhaven waren es zwei Fälle, was einem Anteil von 0,5 Prozent entspricht.

Zu Frage 2:

Eine solche statistische Auswertung liegt für die Stadtgemeinde Bremen zu den angeführten Rechtskreisen nicht vor. Für Bremerhaven trifft dies für den Rechtskreis SGB II ebenfalls zu.

Wohngemeinschaften werden als Kategorie statistisch nicht geführt. Die Akten müssten mit unverhältnismäßigem Aufwand manuell ausgewertet werden.

Im Rechtskreis SGB XII sind in Bremerhaven 26 Leistungsberechtigte betroffen und im Asylbewerberleistungsgesetz ein Leistungsberechtigter.

Zu Frage 3:

Die Anzahl der Widersprüche und Klagen gegen Entscheidungen, in denen die Miete nicht in voller Höhe anerkannt wurde, kann für die Stadtgemeinde Bremen zu den angeführten Rechtskreisen statistisch nicht ermittelt werden. Für Bremerhaven trifft dies für den Rechtskreis SGB II zu.

Die Widerspruchsstelle bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport hat in der Vergangenheit im Bearbeitungssystem VIS keine Differenzierung unterhalb der Rechtsvorschrift des § 35 SGB XII vorgenommen, der die Bedarfe für Unterkunft und Heizung regelt. Diese Differenzierung wurde erst im Laufe des Jahres 2019 vorgenommen, sie ist aber noch nicht durchgängig umgesetzt. Erst für das Jahr 2020 werden entsprechende Auswertungen möglich.

Die Bundesagentur für Arbeit führt zwar eine Klage- und Widerspruchsstatistik zur Angemessenheit der Grundmiete. Sie bildet aber sämtliche Verfahren ab, in denen die Kosten der Unterkunft und Heizung strittig sind. Die Frage nach Klagen und Widersprüchen alleine gegen die Nichtberücksichtigung der vollen Miete kann daher nicht beantwortet werden. Eine manuelle Auswertung ist auch hier mit vertretbarem Aufwand nicht zu leisten.

Im Rechtskreis SGB XII wurde in Bremerhaven im vergangenen Jahr in drei Fällen Rechtsmittel gegen entsprechende Entscheidungen des Magistrats Bremerhaven eingelegt.

**Anfrage 10: Medikamentenengpässe in Bremen?
Anfrage der Abgeordneten Janßen, Frau Leonidakis und Fraktion DIE LINKE
vom 30. Januar 2020**

Wir fragen den Senat:

1. Sind dem Senat Fälle von gravierenden Engpässen bei der Medikamentenversorgung in Apotheken in Bremerhaven und Bremen bekannt?
2. Falls ja, welche Medikamente sind davon betroffen? Bitte aufgeschlüsselt nach Bremen und Bremerhaven.
3. Welche Maßnahmen ergreift der Senat um möglichen gravierenden Engpässen in Bremen und Bremerhaven vorzubeugen?

Antwort des Senats

Zu Frage 1 und 2:

Dem Senat ist bekannt, dass Medikamente verschiedenster Anwendungsgebiete derzeit auch in Bremer und Bremerhavener Apotheken zum Teil eingeschränkt verfügbar sind.

Laut Auskunft der Apothekerkammer Bremen handelt es sich jedoch zumeist nur um temporär vorhandene Lieferengpässe von Arzneimitteln, die häufig durch einen vorübergehenden Wechsel auf ein wirkstoffgleiches Arzneimittel derselben Darreichungsform von einem anderen Lieferanten gut zu beherrschen sind.

Neben diesen temporär vorhandenen Lieferschwierigkeiten existieren aber auch vereinzelt Lieferengpässe von Arzneimitteln, für die es keine wirkstoffgleichen in der Bundesrepublik zugelassenen alternativen Arzneimittel gibt. Dies gilt auch für Antibiotika, Impfstoffe und Krebstherapeutika.

Fälle von gravierenden Engpässen in der Versorgung der Bevölkerung mit Medikamenten in Apotheken in Bremerhaven und Bremen sind dem Senat nicht bekannt.

Zu Frage 3:

Zum Umgang mit Lieferengpässen wurde 2016 ein „Jour Fixe“ eingerichtet, an dem neben dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte, dem Paul-Ehrlich-Institut und dem Bundesministerium für Gesundheit auch Vertreter der Pharmaindustrie sowie Vertreter der Länderbehörden teilnehmen.

Daneben wurde eine Selbstverpflichtung der Pharmaindustrie zur frühzeitigen Übermittlung von Informationen über drohende Lieferengpässe bei wichtigen Wirkstoffen vereinbart. Zurzeit wird auf Bundesebene eine Gesetzesänderung geprüft, die den „Jour Fixe“ und die Meldeverpflichtung gesetzlich verankern soll.

Als öffentlich zugängliche Information wird seitens des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte und des Paul-Ehrlich-Instituts jeweils eine Übersicht von versorgungsrelevanten und engpassgefährdeten Arzneimittel veröffentlicht, sodass transparent und frühzeitig informiert werden kann.

Bei manifesten Versorgungsengpässen kann von Seiten der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz auf Grundlage des Arzneimittelgesetzes eine Allgemeinverfügung erlassen werden. Basierend hierauf wird zum Beispiel der Import von Arzneimitteln aus Drittländern erleichtert.

Mit dieser Maßnahme konnte im Land Bremen zum Beispiel dem Versorgungsengpass für den saisonalen Grippeimpfstoff im Dezember 2018 wirksam entgegengewirkt werden.

**Anfrage 11: Rassistische Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt
Anfrage der Abgeordneten Frau Dogan, Frau Görgü-Philipp, Fecker und Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen
vom 30. Januar 2020**

Wir fragen den Senat:

1. Inwieweit trifft das von der Antidiskriminierungsstelle des Bundes festgestellte Problem mit rassistischer Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt nach Erkenntnissen oder Einschätzungen des Senats auch auf das Land Bremen zu?
2. Welche gesetzlichen und sonstigen Möglichkeiten sieht der Senat, um den Schutz vor rassistischer Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt zu verbessern?
3. An welche Stellen können Betroffene sich in Bremen und Bremerhaven wenden, um Beratung und Unterstützung zu erhalten?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Dem Senat liegen die Ergebnisse von Untersuchungen nach dem sogenannten „Testing-Verfahren“ mit Bremen-Bezug vor, bei denen rassistische Diskriminierung bei der Wohnungssuche auch im Land Bremen nachgewiesen wurde.

Bei dem „Testing-Verfahren“ handelt es sich um eine wissenschaftlich fundierte und nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz auch gesetzlich zulässige Form des experimentellen Nachweises von Ungleichbehandlung beziehungsweise Diskriminierung. Dabei wird in Alltagssituationen, also beispielsweise bei der Suche nach einer Wohnung oder einem Arbeitsplatz geprüft, wie Testpersonen reagieren, wenn sie mit zwei Vergleichspersonen agieren, die sich lediglich in einem bestimmten Merkmal unterscheiden, wie zum Beispiel Alter, Geschlecht oder Migrationshintergrund. Ein Forschungsteam der Universität Bremen konnte nach diesem Verfahren im vergangenen Jahr nachweisen, dass Bewerberinnen und Bewerber mit türkischem Akzent und/oder Namen bei der Wohnungssuche deutlich benachteiligt wurden gegenüber Personen mit hochdeutscher Aussprache und/oder deutschem Namen. Zudem ist von Beratungsstellen bekannt, dass auch Mehrfachdiskriminierung bei der Wohnungssuche eine Rolle spielt. So berichten zum Beispiel Frauen mit Kopftuch beziehungsweise Schwarze Frauen von Benachteiligungen bei der Wohnungssuche.

Zu Frage 2:

Der Senat unterstützt die am 29. Januar 2020 veröffentlichte und durch ein Rechtsgutachten hinterlegte Forderung der Antidiskriminierungsstelle des Bundes zur Schließung rechtlicher Schlupflöcher im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz, AGG, die Benachteiligungen begünstigen und nach Einschätzung der Antidiskriminierungsstelle des Bundes in Teilen unter anderem auch gegen das Europarecht verstoßen. Weiterhin wird der Senat prüfen, ob im Rahmen eines Landesantidiskriminierungsgesetzes die Möglichkeit besteht, rassistische Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt durch landesrechtliche Vorgaben abzuwehren.

Zu Frage 3:

Betroffene rassistischer Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt im Bundesland Bremen können sich an das zuständige Referat für Integrationspolitik bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport wenden.

Anfrage 12: Berücksichtigung religiöser Belange bei der qualifizierten Leichenschau

Anfrage der Abgeordneten Frau Dogan, Frau Osterkamp-Weber, Frau Dr. Müller, Fecker und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 30. Januar 2020

Wir fragen den Senat:

1. Inwieweit sind dem Senat Beschwerden darüber bekannt, dass durch die qualifizierte Leichenschau eine zeitnahe Bestattung, die im Einklang mit den Regeln und Traditionen mancher Religionsgemeinschaften steht, in vielen Fällen nicht mehr möglich sei?
2. Welche Möglichkeiten sieht der Senat, den besonderen religiösen Bedürfnissen nach rascher Freigabe des Leichnams, um ihn bestatten oder ins Heimatland der Familie überführen zu können, im Rahmen der qualifizierten Leichenschau stärker Rechnung zu tragen?
3. Mit welchen Auswirkungen auf die Wartezeit bis zur Freigabe des Leichnams wäre zu rechnen, wenn die derzeit in Prüfung befindlichen Weiterentwicklungen der qualifizierten Leichenschau realisiert würden?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Dem Senat sind keine derartigen Beschwerden bekannt. Auch dem Institut für Rechtsmedizin und dem Gesundheitsamt in Bremerhaven liegen keine Beschwerden vor.

Zu Frage 2:

Das Institut für Rechtsmedizin und das Gesundheitsamt in Bremerhaven sind stets bereit, in Einzelfällen den besonderen Bedürfnissen gemäß der Fragestellung zu entsprechen.

Bei dringenden Fällen bittet das Institut für Rechtsmedizin um direkte telefonische Kontaktaufnahme und die Rechtsmedizinerinnen und Rechtsmediziner versuchen, die qualifizierte Leichenschau schnellstmöglich umzusetzen. In den allermeisten Fällen ist das bisher auch gelungen.

Auch in Bremerhaven ist die Durchführung einer qualifizierten Leichenschau auf Anfrage zeitnah wie auch außerhalb der üblichen Untersuchungstage, Montag, Mittwoch, Freitag, gewährleistet und entspricht der gelebten Praxis.

Zu Frage 3:

Die Prüfung von Weiterentwicklungen der qualifizierten Leichenschau ist noch nicht abgeschlossen. Nach derzeitiger Einschätzung ergeben sich wegen der bereits praktizierten Vorgehensweise im Hinblick auf die besonderen Belange der Religionsgemeinschaften keine konkreten Auswirkungen auf die Wartezeiten.

Anfrage 13: Pflegekinder in Bremen GmbH/Kinder im Exil

Anfrage des Abgeordneten Beck (AfD) vom 10. Februar 2020

Ich frage den Senat:

1. Wie viele Kinder im Exil wurden durch die Pflegekinder in Bremen GmbH, PIB, an Bremer Pflegefamilien seit 2014 vermittelt?

2. Wie viele dieser Pflegeverhältnisse wurden aufgrund von interkulturellen Schwierigkeiten und/oder anderen Schwierigkeiten zwischen den Pflegeeltern und den von ihnen aufgenommenen Kindern im Exil vorzeitig, also vor dem 18. Geburtstag der Pflegekinder, aufgelöst?

3. Von wie vielen bei PIB registrierten Pflegekindern im Exil, die sich in einem Pflegeverhältnis befanden, wurde festgestellt, dass diese sich durch eine falsche Altersangabe die Vorzüge der Jugendhilfe bedienten?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

In dem Zeitraum von 1. Januar 2014 bis zum 13. Februar 2020 wurden insgesamt 73 Kinder und Jugendliche in das Leistungsangebot „Vollzeitpflege für Kinder im Exil“ in Bremer Pflegefamilien vermittelt.

Zu Frage 2:

In dem Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 13. Februar 2020 wurden in dem Leistungsangebot „Vollzeitpflege für Kinder im Exil“ 29 Pflegeverhältnisse vor dem 18. Geburtstag beendet. Insgesamt 20 dieser Pflegeverhältnisse haben ungeplant und damit vorzeitig geendet. Die Gründe für vorzeitige Maßnahmenbeendigungen liegen in der individuellen Situation des Pflegekindes und der Pflegeeltern. Die Gründe für die vorzeitige Beendigung von Pflegeverhältnissen werden statistisch nicht erfasst.

Zu Frage 3:

Seit Bestehen des Leistungsangebotes „Kinder im Exil“ wurden zwei Pflegeverhältnisse aufgrund von im Nachhinein festgestellter Volljährigkeit des geflüchteten jungen Menschen beendet.

Anfrage 14: Auskünfte aus dem Fahrzeugregister Anfrage des Abgeordneten Timke (BIW) vom 11. Februar 2020

Ich frage den Senat:

1. Wie viele Auskünfte aus dem Fahrzeugregister nach § 39 Straßenverkehrsgesetz, StVG, sind im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2017 und dem 31. Dezember 2019 von den Bremer Behörden erteilt worden? Bitte getrennt nach Jahren sowie nach einfachen Registerauskünften gemäß § 39 Absatz 1 StVG und erweiterten Registerauskünften gemäß § 39 Absatz 2 StVG ausweisen.

2. In wie vielen Fällen wurden Anträge auf Erteilung einer Registerauskunft nach § 39 StVG im unter Frage 1 genannten Zeitraum zurückgewiesen? Bitte getrennt nach Jahren sowie nach einfachen Registerauskünften gemäß § 39 Absatz 1 StVG und erweiterten Registerauskünften gemäß § 39 Absatz 2 StVG ausweisen.

3. In wie vielen Fällen sind nach Kenntnis des Senats die gemäß § 39 StVG im Zeitraum zwischen 2017 und 2019 übermittelten Halterdaten von den Empfängern missbräuchlich, das heißt nicht für die in § 39 Absatz 1 und § 39 Absatz 2 StVG genannten Zwecke verwendet worden. Bitte getrennt nach einfacher und erweiterter Registerauskunft ausweisen.

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

In 2017 gab es 1 464 Auskunftersuche aus dem Fahrzeugregister, in 2018 gab es 1 270 und in 2019 gab es 1 452 Auskunftersuche.

Eine Differenzierung nach einfachen und erweiterten Auskünften ist programmtechnisch nicht möglich und von Hand nur mit unververtretbarem Aufwand zu leisten, da die einzelnen Akten händisch ausgewertet werden müssten. Nach Einschätzung der Kfz-Zulassungsstellen handelt es sich bei über 90 Prozent um einfache Auskünfte.

Zu Frage 2:

Die Ablehnung einer Auskunft ist der Ausnahmefall. Vor der Ablehnung erfolgt die Anhörung zur beabsichtigten Ablehnung. Im Rahmen der Anhörung verzichtet der beziehungsweise die Auskunftssuchende in der Regel auf die Auskunft. Daher beträgt die durchschnittliche Zahl der Ablehnungen circa zehn pro Jahr.

Zu Frage 3:

Es sind keine Fälle missbräuchlicher Verwendung bekannt.

Anfrage 15: Einigung auf Länderebene – Was bedeutet die Neuregelung des Glücksspielstaatsvertrags für Bremen?

Anfrage der Abgeordneten Prof. Dr. Hilz, Frau Wischhusen und die Fraktion der FDP

vom 11. Februar 2020

Wir fragen den Senat:

1. Inwiefern wurden die Interessen Bremens durch wen bei der gerade erfolgten Abstimmung um den kommenden Glücksspielstaatsvertrag vertreten?
2. Welche Auswirkungen wird der kommende Glücksspielstaatsvertrag nach Ansicht des Senats auf die aktuelle Regelung in Bremen haben?
3. Inwieweit hält der Senat die angestrebten Neuregelungen für geeignet, Online-Anbieter, die außerhalb Deutschlands sitzen, besser zu regulieren?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Die Interessen der Freien Hansestadt Bremen wurden während der Vertragsverhandlungen vom Chef der Senatskanzlei und dem Bevollmächtigten der Freien Hansestadt Bremen beim Bund vertreten.

Zu Frage 2:

Die im Entwurf vorgesehenen Neuerungen betreffen vornehmlich die Zulassung von Online-Casinoangeboten und die beschränkte Zulassung von bisher illegalen Live-Wetten, insbesondere die Wette auf das nächste Tor. Die in den Bremischen Landesgesetzen geregelten Anforderungen an die Ausgestaltung von Spielhallen und Wettvermittlungsstellen sind von den Regelungen des Entwurfs nicht betroffen. Im Hinblick auf die Vermittlung von Sportwetten außerhalb des Internets betreffen die Änderungen damit vor allem das zulässige Wettprogramm.

Zu Frage 3:

Ein wesentliches Ziel des geplanten Staatsvertrags ist es, künftig ein einheitliches Vorgehen der Länder gegen illegale Anbieter ohne Erlaubnis sicherzustellen. Die hierfür geplante Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts ermöglicht den Vollzug durch

eine zentral zuständige Stelle. Im Hinblick auf illegale Anbieter aus dem Ausland sind vor allem die Mechanismen des sogenannten IP-Blockings und der Unterbindung von Zahlungsströmen konsequent anzuwenden. Die im Staatsvertrag aufgenommenen Ordnungswidrigkeitstatbestände bieten der geplanten Anstalt neue Möglichkeiten im Vollzug.

Anfrage 16: Umsetzungsstand des Sonderprogramms "Fachkräftesicherung in der Altenpflege" mit 30 Plätzen für Geflüchtete, Alleinerziehende und Langzeitarbeitslose

Anfrage der Abgeordneten Frau Grönert, Röwekamp und Fraktion der CDU vom 11. Februar 2020

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Geflüchtete, Alleinerziehende und wie viele Langzeitarbeitslose nehmen am Sonderprogramm zur „Fachkräftesicherung in der Altenpflege“, Drucksache 19/1380, teil und wann werden wie viele der Teilnehmenden die Prüfung zur staatlich anerkannten Altenpflegehilfe absolvieren?
2. Wird der Senat mit diesem um die 700 000 Euro schwerem Sonderprogramm sein selbstgestecktes Ziel in der "Fachkräftesicherung" erreichen und wie viele der Teilnehmenden werden voraussichtlich die Ausbildung zur Altenpflegefachkraft direkt im Anschluss aufnehmen?
3. Wird es eine Neuauflage des Sonderprogramms geben und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Senats

Zu Frage 1 und 2:

Zur Umsetzung des Sonderprogramms wurde im zweiten Quartal 2018 ein Interessenbekundungsverfahren durchgeführt. Von den Altenpflegeschulen hat lediglich die Altenpflegeschule der AWO Bremerhaven die Bereitschaft gezeigt, zu einem späteren Zeitpunkt eine Altenpflegehilfe-Qualifizierung entsprechend des Sonderprogramms zu konzipieren und durchzuführen. Die Planungen der AWO sehen einen Start des Projekts „Sprungbrett Pflege“ im Mai 2020 vor. Es sollen 30 in Frage kommende Teilnehmende für die anschließende Ausbildung identifiziert und auf die Ausbildung vorbereitet werden. Der Projektantrag soll in den kommenden Wochen bei der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa gestellt werden.

Die zur Verfügung stehenden 690 000 Euro setzen sich aus Haushaltsmitteln in Höhe von 440 000 Euro, verteilt auf zwei Jahre und Mitteln aus dem Europäischen Sozialfonds in Höhe von 250 000 Euro zusammen. Diese Mittel werden von der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa verwaltet.

Die Frage nach der Zielerreichung und dem Übergang der Teilnehmenden in die Fachkraftausbildung kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht hinreichend beantwortet werden, da das Sonderprogramm voraussichtlich im Laufe des Jahres 2021 abgeschlossen sein wird.

Zu Frage 3:

Erst nach erfolgreicher Durchführung des Sonderprogramms und dessen Bewertung kann über eine Neuauflage entschieden werden. Gleichwohl lässt sich feststellen, dass Ausbildungen auf Helferinnen- und Helferniveau weiterhin für bestimmte Zielgruppen eine Möglichkeit bieten, einer qualifizierten Tätigkeit in der Pflege nachgehen zu können.

Anfrage 17: Welche Landesaufgaben nimmt der neue Senatsrat oder die neue Senatsrätin „Schulbau“ wahr?

Anfrage der Abgeordneten Prof. Dr. Hiltz, Frau Wischhusen und Fraktion der FDP vom 13. Februar 2020

Wir fragen den Senat:

1. Welche Aufgaben nimmt der aus Landesmitteln bezahlte Senatsrat oder die Senatsrätin der Besoldungsgruppe B3, PGR 21.90.01, Kapitel 0200, der beziehungsweise die für Schulbau zuständig ist, wahr?
2. Warum wird aus Landesmitteln eine Stelle geschaffen, die die kommunalen Aufgaben Liegenschaftswesen sowie Schaffung von Schulinfrastruktur und Digitalisierung bündeln soll?
3. Wie genau kann der Senat die Aussage des Bildungsressorts in der staatlichen Deputation für Kinder und Bildung konkretisieren, dass die Stelle perspektivisch aus kommunalen Mitteln finanziert werden soll?

Antwort des Senats

Zu Frage 1 bis 3:

Aufgrund der prognostizierten steigenden Schülerzahlen ist es dringend notwendig, zusätzlichen Schulraum zu schaffen. Die Vorhaben sind im Schulstandortplan hinterlegt. Der Senat hat hierzu eine Senatskommission „Schul- und Kitabau“ eingerichtet. Die darin vertretenen Ressorts sind gehalten, ihre Zusammenarbeit zu intensivieren, um den Schul- und Kitabau zu beschleunigen. Dafür und für die unmittelbare Kommunikation zwischen den Ressorts ist die Einrichtung einer gesonderten Abteilung „Schulbau“ im Ressort der Senatorin für Kinder und Bildung erforderlich. Es handelt sich hierbei um Aufgaben des kommunalen Schulträgers.

Die Abteilung bedarf einer eigenen Leitung. Je nach Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen kann der künftige Stelleninhaber oder die künftige Stelleninhaberin eine Besoldung bis zur Besoldungsgruppe B 3 erreichen. Diese Besoldungsgruppe entspricht der üblichen Bewertung von Abteilungsleitungen in senatorischen Behörden.

Diese Stelle wird ab dem Haushaltsjahr 2020 aus kommunalen Mitteln der Stadtgemeinde Bremen finanziert.

Anfrage 18: Cytotec – Umstrittenes Medikament bei der Geburtshilfe

Anfrage der Abgeordneten Frau Reimers-Bruns, Güngör und Fraktion der SPD vom 13. Februar 2020

Wir fragen den Senat:

1. Welche Kenntnis hat der Senat über den Einsatz/die Verwendung des Medikaments Cytotec in Bremer Geburtskrankenhäusern zur Geburtseinleitung, das in Deutschland gar nicht für die Geburtshilfe zugelassen ist und laut Presseberichten zu erheblichen Komplikationen führen kann?
2. Sieht der Senat Möglichkeiten, dass die Verwendung des Medikaments nur bei einer zwingenden schriftlichen Aufklärung der Gebärenden hinsichtlich der Nebenwirkungen des Medikaments erfolgen darf und wenn ja, wie und wann will der Senat diese Aufklärungsvorgabe umsetzen?

3. Wie bewertet der Senat, dass laut Presseberichten der Arzneimittelüberwachungsbehörde, Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte, nur unvollständige Daten zu den Nebenwirkungen des Medikaments vorliegen und welche Möglichkeit sieht der Senat, dieses Informationsdefizit zu beseitigen?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Die Bremer Geburtskrankenhäuser verwenden nach Kenntnis des Senats das Medikament Cytotec in der Wirkstoffstärke 200 Mikrogramm zulassungsübergreifend im sogenannten Off-Label-Use. Zudem werden auf Anforderung von Krankenhausärztinnen und Krankenhausärzten von Bremer Krankenhausapotheken zum Teil auch Kapseln mit dem Wirkstoff von Cytotec in den geringeren Wirkstoffstärken 25, 50 und 100 Mikrogramm als Rezepturen hergestellt und ebenso im Off-Label-Use verabreicht.

Zu Frage 2:

Der Senat geht davon aus, dass die Krankenhausärztinnen und Krankenhausärzte im Rahmen der Therapiefreiheit ihrer Aufklärungspflicht nachkommen. Nach Kenntnis des Senats erfolgt bereits bei allen Frauen regelhaft eine standardisierte Aufklärung in schriftlicher Form unter Verwendung eines gesonderten Aufklärungsbogens, den die Gebärenden vor der Anwendung unterzeichnen.

Der Bremer Senat fordert aktuell einen schnellen Dialog und Austausch mit dem „Bremer Bündnis zur Unterstützung der natürlichen Geburt“ und den Akteurinnen und den Akteuren der klinischen Geburtshilfe im Land Bremen zum Umgang mit dem stark in die Kritik geratenen Arzneimittel Cytotec.

Zu Frage 3:

Der Senat kann sich der Einschätzung der Presseberichte, dass dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukten nur unvollständige Daten vorlägen weder anschließen, noch dazu eine Bewertung abgeben. Die Zuständigkeit für die Bewertung der Nebenwirkungen, Risiken und Wechselwirkungen, die bei der Anwendung von Arzneimitteln auftreten, ist gesetzlich geregelt. Sie obliegt nicht den Landesbehörden, sondern den Bundesoberbehörden und der europäischen Arzneimittelagentur.

Dem Senat liegt aktuell eine Mitteilung des Bundesministeriums für Gesundheit vom 17. Februar 2020 vor, wonach neue Verdachtsmeldungen von Patientinnen zur Anwendung von Misoprostol/Cytotec zur Geburtseinleitung seit der Presseberichterstattung vom 11. Februar 2020 eingegangen sind. Derzeit prüft das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte und das Bundesministerium für Gesundheit gemeinsam die aktuellen Erkenntnisse zu Risiken von Cytotec bei der Anwendung zur Geburtseinleitung.

Anfrage 19: Regelabfragen beim „kleinen Waffenschein“ Anfrage der Abgeordneten Janßen und Fraktion DIE LINKE vom 17. Februar 2020

Wir fragen den Senat:

1. Kann eine waffenrechtliche Erlaubnis gemäß § 10 Absatz 4 Satz 4 Waffengesetz für Mitglieder einer in Teilen vom Verfassungsschutz beobachteten Gruppierung, wie beispielsweise der AfD, nachträglich entzogen werden?

2. Findet eine Überprüfung der waffenrechtlichen Eignung der im Artikel des Weser-Kuriers vom 13. Februar 2020 „AfD-Fehde um Waffenbesitz“ genannten Person statt?

3. Wie bewertet der Senat, dass der sogenannte „kleine Waffenschein“ nach der waffenrechtlichen Überprüfung des Antrages unbefristet gültig ist?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Waffenrechtliche Erlaubnisse können entzogen werden, wenn die waffenrechtliche Zuverlässigkeit oder Geeignetheit nachträglich entfällt. Die Zugehörigkeit zu einer vom Verfassungsschutz beobachteten Gruppierung kann eine Unzuverlässigkeitsvermutung begründen. Eine solche Vermutung besteht in Bremen beispielsweise bei den Anhängern der sogenannten Reichsbürger-Gruppierung, da diese die Existenz der Bundesrepublik Deutschland bestreiten und sich weigern, die deutsche Rechtsordnung anzuerkennen. Das Bundesverwaltungsgericht hat 2019 entschieden, dass in der Regel auch derjenige unzuverlässig ist, der verfassungsfeindliche Bestrebungen im Rahmen der Mitgliedschaft in einer nicht verbotenen politischen Partei verfolgt.

Zu Frage 2:

Soweit den Waffenbehörden Sachverhalte bekannt werden, die Anhaltspunkte für einen unrechtmäßigen Besitz von Waffen oder Munition enthalten, findet immer auch eine anlassbezogene Überprüfung der Zuverlässigkeit statt. Eine Antwort auf die Frage 2 erfolgt in der Parlamentarischen Kontrollkommission.

Zu Frage 3:

Durch eine Befristung der waffenrechtlichen Erlaubnis würden wahrscheinlich einige Personen auf einen Neuantrag verzichten. Dies spricht dafür, dass Erlaubnisse nur befristet erteilt werden sollten.